

„Landesseitiges Hilfsangebot zur Abschiebung ausreisepflichtiger Personen“

Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss am 30.09.2026

Für wie viele Fälle ausreisepflichtiger Personen wurde dem Ausländeramt Bielefeld Unterstützung durch die zentralen Ausländerbehörden in Coesfeld oder Unna bei der Beschaffung von Ausweispapieren angeboten und in wie vielen Fällen wurden mit dieser Hilfe Abschiebungen durchgeführt?

Eine in der Öffentlichkeit als sogenannte „Coesfelder Liste“ benannte Liste war der Verwaltung bislang nicht bekannt. Es hat sich jetzt herausgestellt, dass damit eine Mail der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Coesfeld vom 24.10.2024 gemeint ist, in der zwei Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommunalen ABH Bielefeld benannt sind.

In einem Fall wurde die betroffene Person zwischenzeitlich im Juni 2025 abgeschoben, in dem anderen Fall handelt es sich um ein 3-jähriges Kind, dessen Vater ein Aufenthaltsrecht besitzt. Hier ist das aufenthaltsrechtliche Verfahren noch anhängig.

In keinem der beiden Fälle haben fehlende Passersatzpapiere ein Abschiebehindernis dargestellt, sodass sich die Frage einer Unterstützung durch die ZAB Coesfeld nicht gestellt hat.

Am 22.10.2024 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde durch die dortige Regionale Rückkehrkoordination (RRK) per Mail eine Liste im Auftrag des MKJFGFI übersandt auf der 117 ausreisepflichtige Personen aus dem Irak benannt sind.

Alle Regionalen Rückkehrkoordinations-Stellen der Bezirksregierungen sind damals vom Ministerium gebeten worden, die jeweiligen Fälle in Rückkopplung mit der jeweils zuständigen Ausländerbehörde zu überprüfen. Das Ministerium bezeichnet diese Liste jetzt als „Unnaer Liste“. Hintergrund der Mail war eine nicht vollständige Auslastung eines damals anstehenden Abschiebe-Charterfluges in den Irak. Die RRK Detmold hat die Mail des Ministeriums mit folgender Kommentierung weitergeleitet: „Nachfolgende Email des MKJFGFI übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme, Bearbeitung der jeweiligen Tabelle und Rückmeldung an das RRK DT bis zum 21.11.2024. Fragen zum Einreichen eines PEP-Ersuchens zur mittlerweile gut funktionierenden Passersatzpapierbeschaffung für den Irak sind unmittelbar mit der ZAB Unna abzuklären.“ Ein unmittelbares Hilfsangebot der ZAB Unna war daraus nicht abzuleiten.

Auf Grund des großen Anteils der irakischen Staatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde (zweitgrößte Gruppe nach Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit), bestand schon damals ein enger Austausch mit der ZAB Unna zu Fragen der Passersatzpapierbeschaffung. Insbesondere die hohe Zahl an irakischen Staatsangehörigen in Bielefelder Zuständigkeit, die der Volksgruppe der Jesiden/Eziden zuzuordnen ist, führte bereits in der Vergangenheit zu einem hohen Abstimmungsbedarf mit Landesstellen.

Die Liste vom Oktober 2024 wurde von der Stadt Bielefeld überprüft. Eine entsprechende Rückmeldung ist fristgerecht erfolgt. Seitens der Aufsichtsbehörde hat es dazu keine Nachfragen gegeben. Zu den Fällen der Liste kann Folgendes gesagt werden:

Die von der Bezirksregierung übermittelte Abfrage erwies sich als fachlich ungenau bzw. oberflächlich. So ist eine Vielzahl von Fällen zur Prüfung übersandt worden, die nicht im Besitz einer Duldung waren.

In der Analyse der Ausländerbehörde ergab sich folgendes Bild:

- 25 Personen wurden abgefragt, die nicht im Besitz einer Duldung waren, sondern auf Grund von Entscheidungen des BAMF ein Aufenthaltsrecht zugesprochen wurde. Eine Ausreisepflicht lag demnach offensichtlich nicht vor.
- 27 Personen waren zum Zeitpunkt der Abfrage im Besitz eines Aufenthaltstitel oder standen unmittelbar davor (Produktion des eAT ggf. noch nicht erfolgt). Auch diese Personen waren nicht ausreisepflichtig.
- 51 Personen waren zum Zeitpunkt der Abfrage durch unterschiedlichste Abschiebehindernisse (Duldungsgründe) nicht für eine unmittelbare Ausreise vorzusehen. Zu diesen Duldungsgründen zählen weit überwiegend schutzwürdige familiäre Bindungen gem. Art. 6 GG. Dabei handelt es sich in der Regel um Beziehungen zu bleibeberechtigten Eheleuten oder minderjährigen Kindern.

14 Personen waren zum Zeitpunkt der Abfrage bereits Gegenstand von Austausch mit der PEP-Beschaffung der ZAB Unna, sodass die Identifizierung bzw. Passersatzpapierbeschaffung unabhängig von der Liste bereits betrieben wurde. Die Gründe für bestehende Abschiebehindernisse sind vielfältig. Es ist selten, dass Abschiebungen allein an einem fehlenden Passersatzpapier scheitern. Sofern fehlende Passersatzpapiere nur ein Grund unter mehreren Gründen darstellen, macht eine vorsorgliche Beschaffung keinen Sinn, denn Passersatzpapiere sind immer nur befristet gültig. Aktuell sind die irakischen Passersatzpapiere 6 Monate lang gültig – zwischenzeitlich waren es zeitweise auch nur 14 Tage.

Zur Beurteilung der damaligen Situation ist es darüber hinaus von Bedeutung, auch die politische Diskussion um Abschiebungen von Jesiden in den Irak, mit einzubeziehen. In der Zeit vom 18.12.2023 bis 18.06.2024 hat es einen Erlass der zuständigen Landesministerin für NRW gegeben, mit dem Abschiebungen von Frauen und Kindern in den Irak untersagt waren. Unabhängig von der Erlasslage hat das MKJFGFI in Dienstbesprechungen wiederholt deutlich gemacht, dass vor jeder Rückführungsmaßnahme von Jesiden besonders sensibel geprüft werden sollte, ob eine solche Maßnahme für diese Personengruppe (auch allein reisende Männer sowie Frauen und Kinder, aber keine Intensivstraftäter oder Gefährder) zwingend erforderlich ist. Die Buchungen von Jesiden wurden vom MKJFGFI kontrolliert und die Ausländerbehörden abgefragt, ob sie an der Maßnahme festhalten wollten. Solche Kontrollanrufe hat es auch in Bielefeld gegeben. Diese Einzelprüfungen wurden vor einigen Monaten wieder eingestellt.

Zusatzfrage 1:

Wie viele Personen, für die diese Hilfe ggf. nicht in Anspruch genommen wurde und die sich noch in Bielefeld aufhalten, waren oder sind Gegenstand polizeilicher Ermittlungsverfahren?

Die kommunale Ausländerbehörde legt bereits seit einigen Jahren ein besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung von Straftätern – insbesondere Personen, die auf Grund von Straftaten inhaftiert sind (oder waren) werden von einem spezialisierten Bereich bearbeitet. Zum Jahreswechsel 2025/2026 wurde dies auch durch die Schaffung eines eigenen Teams „Ausweisungen“ (Abteilung 150.32) organisatorisch untermauert.

Die Listen aus dem Jahre 2024 haben keinerlei Informationen zu Straftätern oder begangenen Straftaten beinhaltet. Zudem existiert weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine gemeinsame Datenbank zu Ermittlungsverfahren gegen ausreisepflichtige Personen – so sind Straftaten (weder Ermittlungsverfahren noch Verurteilungen) nicht im Ausländerzentralregister gespeichert. Die Verarbeitung von Informationen zu laufenden Verfahren, die in der Regel per Papierpost übersandt werden, obliegt den jeweils zuständigen Ausländerbehörden. Eine Dokumentation erfolgt in der Regel in den Ausländerakten und den lokalen Fachverfahren.

Auf dieser Basis wurden von der Kommunalen ABH Bielefeld von den insgesamt 117 Personen 8 Personen als Straftäter mit aufenthaltsrechtlich relevanten Straftaten identifiziert. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) musste bei 6 dieser Personen der Asylschutzstatus entzogen werden (Zuständigkeit beim BAMF) und in allen Fällen durch eine Ausweisung auf Grund von schwerwiegenden Straftaten die vollziehbare Ausreisepflicht hergestellt werden (Zuständigkeit der Stadt Bielefeld).

Von diesen schweren Straftätern sind 4 Personen bereits abgeschoben worden, 2 Fälle sind in der Zuständigkeit von anderen Ausländerbehörden und weitere 2 Personen sind untergetaucht und zur Festnahme ausgeschrieben.

Zusatzfrage 2:

Falls die angebotene Hilfestellung nicht abgerufen wurde: Welche Kommunikation fand von Seiten der Stadt Bielefeld mit den zentralen Ausländerbehörden durch wen statt und wer hat ggf. entschieden, die Hilfe nicht anzunehmen?

Auf die zuvor genannten Ausführungen wird verwiesen.